

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein des Turn- und Sportvereins Graben-Neudorf 1901 e.V. (im folgenden als Förderverein bezeichnet). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76676 Graben-Neudorf, Bismarckstraße. 47.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der unterschiedlichen Abteilungen des gemeinnützigen Vereins „Turn- und Sportverein Graben-Neudorf e.V.“.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mittel durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Unterstützung der unterschiedlichen Abteilungen des „Turn- und Sportverein Graben-Neudorf e.V.“ dienen.
3. Werden abteilungsbezogene Spenden generiert, oder werden durch abteilungsbezogene Veranstaltungen (Wettkämpfe, Heimspieltage, usw.) Gelder generiert, werden diese Gelder ausschließlich für die Förderung der entsprechenden Abteilung genutzt. Andere Abteilungen oder der gemeinnützige Verein „Turn- und Sportverein Graben-Neudorf e.V.“ können mit diesen Geldern nicht gefördert werden. Soll der § 2 Ziffer 3 geändert werden, muss mit den jeweiligen Abteilungsleitern/innen gesprochen und festgelegt werden, was mit den Geldern passiert, die ausschließlich zur Förderung der entsprechenden Abteilung vorhanden sind. Für die Verwendung der Gelder müssen die Abteilungen keine Anträge an den Förderverein stellen.
4. Gehen allgemeine Spenden ein, oder werden durch allgemeine Veranstaltungen Gelder generiert, können mit diesen Geldern alle weiteren Abteilungen, wie auch der gemeinnützige Verein „Turn- und Sportverein Graben-Neudorf e.V.“ gefördert werden. Abteilungen des gemeinnützigen Vereins „Turn- und Sportvereins Graben-Neudorf e.V.“ können Zuschüsse bei der Vorstandschaft beantragen. Ein Recht auf Mittelanspruch besteht nicht.
5. Der Förderverein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 51 ff der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der unterschiedlichen Abteilungen des gemeinnützigen Vereins „Turn- und Sportvereins Graben-Neudorf e.V.“ verwendet.
6. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei

Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Juristische Personen werden durch ihren jeweiligen gesetzlichen Vertreter vertreten.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über diesen entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Sie ist endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Vererbung ist nicht möglich.
2. Der Austritt ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder den Vereinszweck verstößt,
 - b) mit seinem Beitrag trotz Mahnung länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss wird von der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorab rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den erfolgten Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit. Ihr Beschluss ist endgültig.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet. Die Beitragshöhe und Fälligkeit werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Beiträge nach sachgerechten Kriterien für verschiedene Mitgliedergruppen (lsb. natürliche und juristische Personen) staffeln.
3. Neueintretende Mitglieder zahlen einen anteiligen Beitrag, je nach verbleibenden Monaten des Eintrittsjahrs. Die Folgejahre sind mit vollem Beitrag zu berechnen.

§6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a. die Vorstandschaft,
- b. die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB

§7 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassier/in
 - d. zwei Beisitzern
2. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassier/in sind für den Förderverein allein vertretungsberechtigt.
3. Der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassier/in dürfen im Innenverhältnis von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Vorstandschaft ist das leitende Gremium des Fördervereins. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie führt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch und besorgt die Geschäftsführung des Fördervereins.
5. Die Vorstandschaft kann Gäste zur Beratung und Projektunterstützung einladen und einsetzen.

§8 Die Kassenprüfung

1. Der Förderverein benötigt zwei Kassenprüfer/innen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben eine jährliche Kassenprüfung durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer/innen haben den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzustellen.
4. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel gewählt.
5. Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB ist die Hauptversammlung. Sie ist das höchste beschlussfassende Organ des Fördervereins. An ihre Beschlüsse sind die nachgeordneten Organe gebunden.
2. Ordentliche wie außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf". Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung muss in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft,
 - b. Entlastung der Vorstandschaft (einfache Mehrheit),
 - c. Wahl der Vorstandschaft (einfache Mehrheit),
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen (einfache Mehrheit),
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Höhe und Fälligkeit, sowie ggf. Staffelung,
 - f. Satzungsänderungen (§ 33 BGB Mehrheitsbeschluss mit mind. $\frac{3}{4}$ der Stimmen),
 - g. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes (vgl. §4 Abs. 3 der Satzung) (2/3 Mehrheit),
 - h. Auflösung des Fördervereins (§ 41 BGB Mehrheitsbeschluss mit mind. $\frac{3}{4}$ der Stimmen)
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist von einem der beiden Vorsitzenden ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Abstimmung und Wahlen

1. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Das heißt, dass ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit zählt ein Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und auch nur dann, wenn der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung angekündigt war. Zur Wirksamkeit der Satzungsänderung bedarf es einer Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 71 BGB.
3. Die Vorstandschaft sowie die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt und führen die Geschäfte weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. In die Ämter der Vorstandschaft sowie in das Amt der Kassenprüfer/innen können nur volljährige, natürliche Personen gewählt werden.
5. Abstimmung und Wahl erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Soll geheim abgestimmt werden, müssen mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Geheime Wahl ist zwingend erforderlich, wenn für ein Amt mehrere Kandidaten aufgestellt sind. Nach erfolgter Wahl sind die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
6. Die Mitglieder der Vorstandschaft sowie die Kassenprüfer/innen werden für die Amtszeit mit einer Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Das eine Mal werden gewählt

- a) 1. Vorsitzender
- b) Kassier
- c) Kassenprüfer/in 1
- d) Beisitzer/in 1

Das andere Mal:

- a) 2. Vorsitzender
- b) Kassenprüfer/in 2
- c) Beisitzer/in 2

§11 Ehrenamtszuschale

Vergütung für Vereinstätigkeit nach § 3 Nr. 26a EStG

1. Die Ämter der Vorstandschaft werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt und genehmigt, dass der Vorstandschaft sowie seinen übrigen Mitgliedern, je nach Aufwendung zum Wohle des Fördervereins, eine Vergütung gezahlt werden kann.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Förderverein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Fördervereins.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Fördervereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch

die Tätigkeit für den Förderverein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
10. Eine Ehrenamts pauschale kann in voller Höhe ausgezahlt werden.

§12 Auflösung des Fördervereins, Schlussvorschriften

1. Der Förderverein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In Abweichung von § 9 Abs. 2 der Satzung ist diese Auflösungsversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
2. Die Auflösungsversammlung wählt die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins, Wegfall seiner bisherigen Aufgaben oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen ausschließlich an den „Turn- und Sportverein Graben-Neudorf e.V.“, der dies seinerseits zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ist einzuholen.
4. Das nach §2 Ziffer 3 den Abteilungen zugesprochenen Geld ist auch nach der Auflösung des Fördervereins für die entsprechenden Abteilungen vorgesehen. Die Vorstandschaft des „Turn- und Sportverein Graben-Neudorf e.V.“ muss mit den Abteilungen klären, was mit diesen finanziellen Mitteln passiert. Existiert eine dieser Abteilungen nicht mehr, greift Ziffer drei dieses Paragraphen.

Inkrafttreten

Die Satzung vom 27. März 2012 tritt außer Kraft. Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2023 wurde eine neue Satzung beschlossen. Die genehmigte Satzung wird zur Eintragung ins Vereinsregister dem Amtsgericht vorgelegt.

Graben-Neudorf, den 04. Mai 2023